

Die Erhöhung der Eisenbahntarife.

Die Durchführungsverordnung zur Tarif- erhöhung.

Von Emil Rauf.

Oberinspektor der Nordwestbahn i. R.

Wien, 22. Januar.

Am 1. Februar d. J. tritt die Erhöhung der Gütertarije der österreichischen Eisenbahnen in Kraft, die in einer Frachtsteuer und einem Kriegszuschlage besteht. Beide zusammen dürfen 30 Prozent der bestehenden Sätze nicht überschreiten. Von dem Kriegszuschlage kann das Eisenbahnministerium den Privatbahnen einen Teil überlassen. Nun ist am 20. d. eine Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen erschienen, welche die Durchführungsbestimmungen für die Bemessung der Frachtsteuer enthält. Ueber das Wesentliche dieser und der gleichzeitig erschienenen Durchführungsbestimmungen für die Fahrkarten- und Gepäcksteuer bemerken wir folgendes:

Unter Gütern sind, mit Ausnahme des Reisegepäcks, alle von Eisenbahnen beförderten Sachen, einschließlich der Leichen und der lebenden Tiere, zu verstehen. Als zu bestimmender Beförderungspreis sind die Frachtgebühren, einschließlich der Manipulations- und Ueberführungsgebühren, sowie alle sonstigen für die Beförderung von Gütern einzuhaltenden Beträge anzusehen, also zum Beispiel auch die Schlepplahnggebühren, die Wagenbeistellungs- und Schutzwagengebühren. Die in die Frachtsätze nicht eingerechneten Nebengebühren für besondere Leistungen, wie zum Beispiel Verlade- und Ausladegebühren, sind nicht als Bestandteil des Beförderungspreises anzusehen. Dagegen sind auch die Beförderungspreise der nichtöffentlichen Eisenbahnen, als welche eben auch die Schlepplahnen anzusehen sind, der Frachtsteuer unterworfen. Auf anderen als Schlepplahnen wird aber die Steuer nicht erhoben, wenn auf denselben nur Güter der Eigentümer derselben befördert werden.

Im Eisenbahnverkehr mit außerösterreichischen Gebieten bildet den besteuerten Teil des Frachtsatzes in der Regel der Anteil der österreichischen Bahnen.

Die Frachtsteuer soll zum Frachtsatz zugeschlagen und beide in einheitlichen Beträgen erstellt werden. Wird der Tarif erhöht, dann können Erhöhungs- und Steuerbeitrag zu einem einheitlichen Zuschlage vereinigt werden. Die Abrundung von Hellerresten auf ganze Heller kann hier aber nur einmal erfolgen.

In jenen Verkehren mit dem Ausland, in denen die Beförderungspreise in ausländischer Währung berechnet sind, haben die Bahnen die Frachtsteuer abzuführen, ohne sie bis auf weiteres vom Bahnenbenützer einheben zu können. Die Entschädigung der Bahnen liegt in diesem Falle in dem höheren Kurs der eingehobenen fremden Währung.

In den Tarifundmachungen, die vom 1. Februar an erscheinen, muß bemerkt werden, ob die Steuer in den Sätzen enthalten ist oder nicht.

Von den Bestimmungen über die Berechnung zwischen Eisenbahnen und Finanzministerium interessiert die Wichtigkeit wohl nur die eine, daß eine Rückvergütung von Frachtsteuerbeträgen nur dann erfolgt, wenn infolge eines Irrtums oder Rechnungsverweises ein höherer, als der gesetzliche Betrag abgeführt wurde. Aber auch in diesem Falle kann über die Rückvergütung nur die zuständige Finanzbehörde entscheiden. Eine Rückvergütung der Frachtsteuer aus Billigkeitsgründen kommt also nicht in Betracht.

Ueber die Bemessung der Fahrkartensteuer, die zwischen 5 und 20 Prozent beträgt, ist folgendes zu bemerken:

Die Steuer wird vom Fahrpreis erhoben, und zwar im gesamten in- und ausländischen Verkehre vom Anteil der österreichischen Bahnen. Bahnhojfeintrittskarten und Platzkarten, letztere nur, wenn die Fahrt mit dem Zuge auch ohne solche unternommen werden kann, unterliegen der Steuer nicht. Auf der Fahrkarte ist der Fahrpreis samt Steuer ersichtlich zu machen. Befreit von der Fahrkartensteuer sind der Hof, dann Arbeiter, wenn sie unter Gewährung einer mindestens 50 Prozent betragenden Fahrpreisermäßigung mit besonderen Arbeiterkarten (Arbeiterwochenkarten und dergleichen) befördert werden, dann Kleinbahnen, die den Verkehr in einer Gemeinde und ihrer Umgebung vermitteln, und zwar hinsichtlich der Personenbeförderung innerhalb des Reichbildes der Gemeinde und eines Umkreises von 10 Kilometer von der Gemeindegrenze aus. Das gleiche gilt von Lokalbahnen, die hinsichtlich der Fahrkartensteuer den Kleinbahnen gleichgehalten wurden (Gesetz vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149). Auch sind alle Fahrkarten von der Steuer befreit, die vor dem 1. Februar 1917 ausgegeben wurden und deren Gültigkeit spätestens zwei Monate danach erlischt. Für Zeit- und Abonnementskarten gilt diese Beschränkung nicht.

Die Fahrkartenstempelgebühr (Tarifpost 47, Absatz 6, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862) bleibt im Verkehre der Hauptbahnen und Dampfschiffe aufrecht. Die Anweisungen zur freien Fahrt oder zur Fahrt zu ermäßigten Fahrpreisen erliegen einer Stempelgebühr, die bereits im § 12 des Gesetzes und im § 9, Absatz 6 der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916 (R. G. Bl. Nr. 281) eingeführt wurde.

Die Durchführungsverordnung für die Gepäcksteuer, die auf Hauptbahnen 20 Prozent, auf Lokalbahnen 10 Prozent und auf Kleinbahnen 5 Prozent beträgt, enthält dem Wesen nach ähnliche Bestimmungen, wie sie für die Fahrkartensteuer gelten. Für die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften, die die Frachtsteuer, die Fahrkartensteuer und die Gepäcksteuer betreffen, sind Ordnungsstrafen festgesetzt, die bis zu 5000 Kronen betragen können.